

Schutzkonzept

der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen

zur Prävention sexualisierter Gewalt und
zum Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung
von anvertrauten Menschen im Raum der
evangelischen Kirche



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorwort	4
1. Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Süd	5
2. Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt	7
3. Sexualpädagogische Angebote	9
4. Vertrauens- und Ansprechpersonen	10
5. Handlungsleitfaden zur Krisenintervention	13
6. E.-R.-N.-S.-T. – Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen	18
7. Risikoanalyse	20
8. Anhänge	27
8.1 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige	27
8.2 Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	28
8.3 Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Kirchengemeinde	31
8.4 Fortbildungsübersicht	34
8.5 Selbstverpflichtungserklärung	39
8.6 Meldebogen einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde	40
8.7 Dokumentation einer Beschwerde	42
8.8 Bearbeitung einer Beschwerde	43
8.9 Auszug aus den Gesetzbüchern	44

Vorwort

hinsehen – helfen – handeln

Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene haben ein Recht auf den besonderen Schutz ihres Körpers und ihrer Seele. In den letzten Jahren hat das Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ zu Recht eine immer größere Aufmerksamkeit bekommen, innerhalb und außerhalb der Kirche. Wenn schutzwürdige Grenzen überschritten werden, hat das oft tiefe seelische Auswirkungen. Alle, die das nicht wahrnehmen wollten oder konnten, wissen spätestens seit der ForuM-Studie, die am 25.1.2024 veröffentlicht wurde, was auch in der Evangelischen Kirche der Fall ist: Dass es Grenzverletzungen in erheblichem Umfang in unserer Kirche gab. Deshalb sind ein beständiges Lernen und immer neues Hinsehen erforderlich.

Damit es tatsächlich an den unterschiedlichen kirchlichen Orten keinen Raum für Missbrauch gibt, müssen wir alles daransetzen, die Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit weiter zu entwickeln, also Prävention betreiben. Ein unverzichtbares Element, um eine solche Kultur wirksam zu etablieren, sind Schutzkonzepte in allen Kirchenkreisen und Gemeinden unserer Landeskirche. Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind verpflichtet, ein solches Schutzkonzept zu erstellen. Grundlage ist das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Aktuelle Bestimmungen und Vorlagen finden sich jeweils auf der Homepage der Evangelischen Kirche im Rheinland (ekir.de). Der Kirchenkreis Köln-Süd hat in den Jahren 2018 und 2019 in mehreren Beratungsgängen in Abstimmung mit den Presbyterien die erste Version seines Schutzkonzept geschrieben. 2021 erschien die zweite überarbeitete Auflage, hier liegt nun die dritte Auflage vor. Es wurden zahlreiche Schulungen für unterschiedliche Zielgruppen, Leitungskräfte und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durchgeführt. Jede Gemeinde hat zudem eine Potential- und Risikoanalyse für ihren Bereich erstellt, um sensibel dafür zu werden, welche Fragestellungen zum Schutzbedarf sich bei den lokalen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Seelsorge und Beratung sowie der Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen ergeben.

Zum Leben mit dem Schutzkonzept gehört, dass immer weiter gelernt wird und sich neue Erkenntnisse ergeben. Das wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. So ist der vorliegende Text an verschiedenen Stellen weiterentwickelt worden. Die Kreissynode Köln-Süd hatte das Schutzkonzept in der ersten Fassung am 9. November 2019 einstimmig beschlossen. Es ist seitdem die verbindliche Arbeitsgrundlage im Kirchenkreis. Der Kreissynodalvorstand hat diese überarbeitete dritte Fassung in seiner Sitzung am 19. Februar 2024 beschlossen.

Die Gemeinden sind aufgefordert, in ihren Schulungskonzepten die Nachschulpflicht nach spätestens fünf Jahren, wie von der ForuM-Studie empfohlen, bis zum 30.6.2024 in ihr Schutzkonzept aufzunehmen. Das Konzept ist in digitaler Form auf der Website kkk-sued.de abrufbar. Nach drei Jahren wird das Schutzkonzept erneut evaluiert und gründlich überprüft.

Ich danke allen Mitarbeitenden in den Gemeinden für die Beteiligung an den Diskussionsprozessen und die Aufmerksamkeit für die durchaus komplizierten Fragestellungen. Vielen Dank für alles Engagement zum Wohl von Kindern und Jugendlichen und andern Schutzbefohlenen, die sich in unseren Gemeinden und Einrichtungen wohl und sicher fühlen sollen!

Dr. Bernhard Seiger, Superintendent, Brühl, im April 2024



1. Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen

1.1 Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen gestaltet ihre Arbeit mit den ihr anvertrauten Menschen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Wir treten entschieden dafür ein, uns anvertraute Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

Deshalb haben wir einen „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ (körperlich oder seelisch, indirekt oder direkt, real oder virtuell) beschlossen (siehe Punkt 2, S. 9 f), der für das Handeln aller beruflich und ehrenamtlich mitarbeitenden Menschen in der Arbeit mit den anvertrauten Menschen gilt.

Leitend sind für uns folgende Einsichten:

- Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen ist unantastbar.
- Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.
- Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen keine Tabuthemen sein.
- Arbeit mit uns anvertrauten Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
- Uns anvertraute Menschen müssen vor Schaden geschützt werden.
- Grenzverletzungen werden konsequent nachgegangen.

1.2 Selbstverpflichtung

Auf der Grundlage des „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ verpflichten sich alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Regeln für einen grenzachttenden Umgang mit uns anvertrauten Menschen zu achten und einzuhalten. (siehe Anhang 8.5, „Selbstverpflichtungserklärung“, S. 41)

1.3 Potenzial- und Risikoanalyse im Kirchenkreis

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen verpflichtet sich, bei eigenen Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten und Projekten sowie in der Seelsorge und Begleitung unterstützungsbedürftiger Menschen ihre Mitarbeitenden im Hinblick auf übergreifendes Verhalten zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln, wie z.B. der kritische Blick auf Situationen, in denen Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Menschen allein und unbeobachtet sind. (siehe Punkt 7, „Potenzial- und Risikoanalyse im Kirchenkreis“, ab S. 22 ff).

1.4 Fortbildungen

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zur Teilnahme an einer Schulung verpflichtet. Die Dauer der Fortbildung beträgt zwischen drei und zwölf Stunden und wird in unterschiedlichen Formaten angeboten. Ein Auffrischkurs ist spätestens nach 5 Jahren für Schulungen aller Formate verpflichtend, um den Wissensstand zu sexualisierter Gewalt auf dem neuesten Stand zu halten und eigene Fragen zur Umsetzung anzusprechen. Hauptamtlich Mitarbeitende mit Personalverantwortung sind verpflichtet, eine Leitungsfortbildung zu absolvieren, die

spätestens alle 5 Jahre erneuert werden muss. Der Ev. Kirchenverband Köln und Region und der Kirchenkreis Köln-Süd stellen passende Angebote unentgeltlich zur Verfügung. Schulungen von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme beruflich Mitarbeitender zählt als Dienstzeit. Eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen (siehe Anhang 8.4, „Fortbildungsübersicht“, S.36 und „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen“, S.37 ff.). Alle jugendlichen ehrenamtlich Tätigen werden im Rahmen der JuLeiCa- oder Start-Up-Ausbildung des Kirchenkreises in einer 6-stündigen sexualpädagogischen Schulung für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und sprachfähig gemacht.

1.5 Erweitertes Führungszeugnis

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 a BZRG, §72a SGB VII vor.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende wird entsprechend der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu anvertrauten Menschen bei der jeweiligen Tätigkeit geprüft, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen werden muss (siehe Anhang 8.1, „Prüfschema zur Notwendigkeit zur Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen“, S. 29).

Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus erneuert vorgelegt. Der Träger benennt die zuständigen Personen für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden (siehe Anlage 8.3, „Einholung der Erweiterten Führungszeugnisse in der Kirchengemeinde“, S. 33 ff.).

Die Anforderung erfolgt aufgrund des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes auf kommunaler Ebene - Ergänzungsvereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Entstehende Kosten trägt der Anstellungsträger bzw. der Träger der Maßnahme (siehe Anhang 8.2, „Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses“, S. 30 ff.).

Obwohl für Pfarrerinnen und Pfarrer die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt (Religionsgemeinschaften werden unterrichtet, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist), ist das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen für diese Personen ebenfalls erforderlich. Zusätzlich sind die öffentlich-rechtlich Beschäftigten verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Verfahren zu melden

1.6 Sexualpädagogische Angebote

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen bietet Kindern und Jugendlichen sexualpädagogische Bildungsangebote unterschiedlicher Formate, um sie zu stärken, so dass sie ohne falsche Scham, dafür aber mit Hintergrundwissen und Selbstbewusstsein über (ihre) Sexualität sprechen können. Dies ist eine Grundvoraussetzung, Grenzverletzungen anderer als solche zu erkennen und zu benennen.

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Eltern und Interessierte über Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, Strategien von Täterinnen und Tätern und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet bzw. auf entsprechende Angebote verwiesen.



1.7 Vertrauens- und Ansprechpersonen

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen informiert über Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Gemeinden, an die sich jeder im Fall eines Verdachts von sexualisierter Gewalt wenden kann. (s. Punkt 4, Adressverzeichnis – Ansprechpersonen“, S. 12 ff.).

1.8 Interventionsleitfaden zur Krisenintervention

Ein Interventionsleitfaden für die Krisenintervention, der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen im Fall eines Verdachts bezüglich sexualisierter und anderer Gewalt. Zudem finden sich dort Hinweise zur Meldepflicht und zur Rehabilitierung von zu Unrecht Beschuldigten bzw. Betroffenen, denen zunächst nicht geglaubt worden war. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet.

1.9 Kooperation

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen bringt sich auf kirchlicher und kommunaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke ein.

2. Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Arbeit mit den ihnen anvertrauten Menschen in der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen

Evangelische Arbeit im Kirchenkreis und den Gemeinden lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Menschen entstehen persönliche Nähe und Gemeinschaft, geprägt von Lebensfreude und getragen von Vertrauen. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von uns anvertrauten Menschen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen und beschließt deshalb folgenden Verhaltenskodex:

- Wir dulden keine körperliche und seelische Gewalt.
- Wir werden alles uns Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf uns anvertraute Menschen auszuschließen.
- Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Schutz anderer Schutzbefohlener oder anvertrauter Menschen, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei.

Dieser Kodex gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen. Er soll somit ihnen und den Mitarbeitenden in der Arbeit des Kirchenkreises und der Gemeinden helfen, sich wohl und sicher zu fühlen.

2.1 Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, uns anvertraute Menschen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2.2 Kinder und Jugendliche brauchen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich entfalten können.

Wir bieten den uns anvertrauten Menschen mit unseren Angeboten den Raum,

- Selbstbewusstsein
- die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und
- eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

2.3 Gewalt und sexualisierte Gewalt sind kein Tabuthema.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.



2.4 Arbeit mit uns anvertrauten Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Gemeinsam tragen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Zu diesem Zweck behandeln wir regelmäßig diese Themen in Schulungen und unserer pädagogischen Aus- und Weiterbildung.

2.5 Die uns anvertrauten Menschen müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

2.6 Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der uns anvertrauten Menschen steht an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Vertrauenspersonen und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sind uns bekannt. In Fällen mit begründetem Verdacht kommen wir unserer Meldepflicht nach.

3. Sexualpädagogische Angebote als integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes

Die gesellschaftliche Debatte über sexuellen Missbrauch im Raum der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart hat kirchliche Entscheidungsträger*innen und Verantwortliche zu Recht sensibilisiert. In Sexualität liegt immer auch ein Risiko. In vielen Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen überwiegt ein gefahrenorientierter Blick. Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen will diesen Blick weiten, da Sexualität grundsätzlich als eine gute Gabe Gottes betrachtet wird, die verantwortlich gelernt und gelebt werden soll. Deshalb bedarf es einer Verankerung des Themas „Sexualpädagogik“ in unserer evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen sieht sexualpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche als integralen Bestandteil des Schutzkonzeptes, der einen wesentlichen Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Intervention bei Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes von Kindern und Jugendlichen darstellt. Kinder und Jugendliche lernen, mit ihrer eigenen Sexualität verantwortungsvoll umzugehen. Sie werden im Blick auf ihre Sexualität sprach- und handlungsfähig. Über Sexualität sprechen zu können, erleichtert auch die Offenlegung sexualisierter Gewalt. Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen verweist auf die Angebote des Kirchenkreises Köln-Süd.

Für alle Angebote des Kirchenkreises Köln-Süd gelten folgende Leitsätze:

- Unsere Sexualpädagogik ist zeitgemäß, wertneutral und kultursensibel. Die Kinder und Jugendlichen mit ihren Gefühlen und Gedanken stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für eigene Bedürfnisse und Gefühle, damit sie diese ausdrücken können.
- Wir fördern Respekt und Blick für Diversität indem wir die positiven Seiten von Sexualität betonen.
- Wir nehmen die Emotionen und Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst und wirken der Verbreitung destruktiver Vorstellungen von Sexualität entgegen.
- Wir arbeiten ganzheitlich, d.h. wir nehmen die physischen, psychischen und emotionalen Aspekte sexueller Gesundheit in den Blick.
- Im Vertrauen darauf, dass Gott sie begleitet, ermutigen wir Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu einer selbstbestimmten Sexualität.

4. Vertrauens- und Ansprechpersonen

Im Kirchenkreis Köln-Süd und den zugehörigen Gemeinden gibt es berufene Vertrauenspersonen. Sie sind auch zuständig für die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen. Bei Fragen sowohl zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene als auch zur Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen sie und weitere Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

4.1 Die Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind erste Anlaufstelle bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt. Es können schriftliche oder mündliche Anfragen, selbstverständlich auch in anonymisierter Form, gestellt oder mitgeteilt werden. Die Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im System“. Sie informieren über Verfahrenswege und Hilfsmöglichkeiten. Sie stellen entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung und unterstützen bei Bedarf bei der ersten Kontaktaufnahme. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Die Vertrauenspersonen können für Ehrenamtliche bei einem begründeten Verdacht die Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle wahrnehmen.

Das **Vertrauensteam** des Kirchenkreises Köln-Süd bilden:

Siggi Schneider (Jugendreferentin), 0152-04740266, siggi.schneider.1@ekir.de

Stefan Jansen-Haß (Pfarrer), 0177-5358751, stefan.jansen-hass@ekir.de

Das **Interventionsteam** des Kirchenkreises Köln-Süd bilden:

Michael Mieke (Assessor), michael.mieke@ekir.de

Siggi Schneider (Jugendreferentin), 0152-04740266, siggi.schneider.1@ekir.de

Stefan Jansen-Haß (Pfarrer), 0177-5358751, stefan.jansen-hass@ekir.de

4.2 Zentrale Meldestelle der EKiR

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zentral im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristen und Juristinnen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland
Telefon: 0211 45 62 602
Mail: meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

4.3 Ansprechstelle der EKiR

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, kann die Ansprechstelle klärend beraten.

Ansprechpartnerin: Claudia Paul
Telefon: 0211 36 10 312
Mail: claudia.paul@ekir.de
Postanschrift: Ansprechstelle der EKiR
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf

4.4 Weitere kirchliche und kommunale Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Telefon: 0221 25 77 461
Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de
Postanschrift: Tunisstraße 3
50667 Köln

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Telefon: 02234 - 170 25
Mail: beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de
<https://www.ekir.de/beratung-nrw/>
Postanschrift: Blindgasse 6
50226 Frechen

4.5 Weitere Beratungsstellen in der Region:

Selbstverständlich kann eine Mitteilung auch außerhalb der kirchlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen und Beratungsstellen bei den jeweiligen kommunalen Jugendämtern im Rhein- Erft-Kreis und der Stadt Köln oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt Brühl
02232 - 79 46 06

Jugendamt Erftstadt
02235 - 40 92 30

Jugendamt Frechen
02234 - 50 11 481

Jugendamt Hürth
02233 - 53 371

Jugendamt Kerpen
02237 - 580

Jugendamt Köln
0221 - 22 10

Jugendamt Wesseling
02236 - 70 10

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Postfach 11 01 29
10831 Berlin

Hilfetelefon (bundesweit)
0800 - 22 55 530

5. Handlungsleitfaden zur Krisenintervention

Der Handlungsleitfaden zur Krisenintervention beschreibt, welche geordneten Schritte in der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen vollzogen werden, sobald Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung uns anvertrauter Menschen zur Kenntnis gebracht werden.

Der Handlungsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.

1. Ein auffälliges Verhalten, ein sexualisierter Übergriff, sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot wurde von einem uns anvertrauten Menschen erlebt, beobachtet und einem ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben, so sind folgende Verfahrensschritte zu beachten:
 - a. Zur Einschätzung eines Verdachts sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises die ersten Ansprechpartner.
 - b. Im Falle eines begründeten Verdachtes ist die Meldestelle der Landeskirche zu informieren.

5.1 Verdachtsstufen

Verdachtsstufe	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauenspersonen oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlich Mitarbeitende richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind plausibel und erheblich	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt, Fotos und Videos sexueller Handlungen, sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern, Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird, ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
--	--	--	--

5.2 Wenn ehrenamtlich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

5.2.1 Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauenspersonen beraten und stellen bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

5.2.2 Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht gilt eine Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle mitteilen oder sich an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauenspersonen, sind diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

5.3 Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

5.3.1 Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauenspersonen beraten und stellen bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

5.3.2 Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle mitteilen.

5.4 Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

5.4.1 Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

5.4.1.1 Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu den Vertrauenspersonen oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

5.4.1.2 Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und den Vertrauenspersonen zu unterstützen.

5.4.2 Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

5.4.2.1 Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zu den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

5.4.2.2 Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

5.5 Das Interventionsteam des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis Köln-Süd hat ein Interventionsteam etabliert, das ansprechbar ist und beraten kann. Im Fall eines begründeten Verdachtsfall zieht das Interventionsteam eine insofern erfahrene Fachkraft hinzu. Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei Mitgliedern des Interventionsteams eingeht, wird das Team kurzfristig zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammengerufen.

Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft muss im Notfall durch eine andere



insoweit erfahrene Fachkraft ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang 7 (Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise).

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den bzw. die Vorgesetzte des Beschuldigten vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber uns anvertrauten Menschen, der gegenüber einem Mitarbeitenden geäußert wurde, wendet diese bzw. dieser sich an die Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen informieren das Interventionsteam. Bei Minderjährigen nimmt die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit dem Interventionsteam vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region (APK) entscheidet der Superintendent/ die Superintendentin.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden bei minderjährigen Betroffenen umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

5.6 Aufarbeitung

Ein Fall von sexualisierter Gewalt kann der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen und allen Beteiligten großen Schaden zufügen. Daher ist eine nachhaltige Aufarbeitung ebenso wichtig wie die Prävention und Intervention. Schäden sollen so gering wie möglich gehalten werden. Daher ist es wichtig ein nachhaltiges Konzept zu erarbeiten, welches alle betroffenen Personen einbindet. Dazu zählen sowohl die primär betroffenen Personen als auch die sekundär betroffenen Personen, aber auch die Mitarbeitenden und der Träger. Durch die Hinzuziehung von außenstehenden Fachkräften (z.B. Fachberatungsstellen) wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht, was dabei helfen kann, die Fehlerquellen zu identifizieren und diese zu beheben. Nur so kann die Sicherheit gesteigert, Vorfälle verhindert und die Arbeitsfähigkeit aller

Mitarbeitenden nachhaltig wiederhergestellt werden. Das Geschehen ist zu dokumentieren und alle Maßnahmen haben transparent und geregelt abzulaufen, was für Sicherheit und Nachhaltigkeit sorgt. Diverse Hilfsangebote sollten für die direkt Betroffenen und auch für die indirekt Betroffenen vorbereitet werden und generell sollten alle Betroffenen darin unterstützt werden, das Geschehene zu verarbeiten.

5.7 Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Süd geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken. In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für die Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. „Es hat sich zudem gezeigt, dass die Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen, wie der sexuelle Missbrauch als Schutzbefohlener im Kontext der Kirche, auch davon abhängt, wie annehmend und empathisch oder ablehnend und desinteressiert das soziale Umfeld und die Institution Kirche auf die Erlebnisse der Betroffenen reagieren. Die Erfahrung, dass die eigene Person und Position herabgewürdigt werden, machen viele Betroffene ein zweites Mal, wenn sie versuchen, über das Erlebte zu sprechen und ihnen nicht geglaubt wird. Die Erfahrung hingegen, dass ihre Position etwas ‚zählt‘, können Betroffene nur dann machen, wenn das soziale und kirchliche Umfeld sich für ihre Erfahrungen interessiert, daran Anteilnimmt und darauf eingeht.“¹ Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2018): Fallanalyse. Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der katholischen und evangelischen Kirche. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, S.111.



6. E.-R.-N.-S.-T. – Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn sich ein Mensch einer Gruppenleitung anvertraut? Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Die Abkürzung E.-R.-N.-S.-T. bietet Orientierung:

E – ERKENNEN:

- erkennen von Anzeichen sexueller Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot
- ansprechbar sein für den anvertrauten Menschen, aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was gesagt wird.

R – RUHE BEWAHREN:

- Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer Traumatisierung des uns anvertrauten Menschen führen.

N – NACHFRAGEN...

...aber nicht im Sinne von Detektivarbeit:

- dem anvertrauten Menschen aufmerksam zuhören, ermutigen, beruhigen und den weiteren Prozess erläutern,
- davon ausgehen, dass der uns anvertraute Mensch die Wahrheit sagt,
- dem uns anvertrauten Menschen für das Vertrauen danken,
- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt),
- dem uns anvertrauten Menschen mitteilen, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt,
- nachfragen, was konkret getan werden kann, was der uns anvertraute Mensch in der konkreten Situation braucht und das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen,
- dem uns anvertrauten Menschen anbieten, dass jederzeit weitere Gespräche möglich sind.

S – SICHERHEIT HERSTELLEN

- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden,
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson,
- bei begründetem Verdacht gilt die Meldepflicht. Der begründete Verdacht ist unverzüglich (ggf. durch Hilfe und Vermittlung der Vertrauensperson) der Meldestelle der Landeskirche mitzuteilen (siehe Punkt 5.1.1.2).
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren.

T – Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin

- Die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin ist nicht die Aufgabe der meldenden Person und/oder der Gruppenleitung.
- Zuständig für die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin ist der Träger (nach Beratung durch das Interventionsteam bzw. die Meldestelle).
- In keinem Fall gegen den Willen des anvertrauten Menschen die Eltern informieren.
- In keinem Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Der Verdacht ist in keinem Fall unter Mitarbeitenden weiterzugeben.
- Streng vertraulich mit Informationen umgehen.

Ziel muss sein, die möglichen Übergriffe weitestgehend zu reduzieren, ohne in einen Aktionismus zu verfallen.

Der Verdacht bezüglich der Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Beschuldigten / die Beschuldigte schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen vertraulich umzugehen.

Im Umgang mit minderjährigen Beschuldigten ist zum einen äußerst sensibel zu agieren, zum anderen sind die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

7. Potential- und Risikoanalyse

7.1 Uns anvertraute Menschen

Mit welchen uns anvertrauten Menschen arbeiten wir? Welche Angebote werden vom Kirchenkreis Köln-Süd angeboten?

Regelmäßig stattfindende Angebote:

	JA	NEIN		JA	NEIN
Krabbelgruppen	x		Kinderfreizeiten		x
Kinderkirche / KiBiWo	x		Jugendfreizeiten	x	
Kinder-/Jugendchor		x	Offene Arbeit		x
Kinder-/Jugendorchester		x	Projekte	x	
Jugendkirche			Übernachtungen		x
Konfirmandengruppen	x		Wohnsituationen		x
Hausaufgabenhilfe		x	Transportsituationen	x	
Jugendpatenschaften		x	Seelsorge / Beratung	x	
Kindergruppen		x	Anvertraute in der Pflege		x
Jugendgruppen	x		Anvertraute in Transportdiensten		x

Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren	x	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		x
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	x	
Erwachsene mit Behinderungen	x	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	x	
Seelsorge	x	
Beratung	x	
Hilfebedürftige Menschen	x	

» Welche Risiken können daraus entstehen?

Es können Situationen entstehen, in denen Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene der Gefahr sexueller Übergriffe ausgeliefert sind.

» Maßnahmen zur Abwendung:

Sensibilisierung der beruflich und ehrenamtlich Tätigen, Vorlage von Führungszeugnis und Selbstverpflichtung aller beteiligten Teamer/innen

» Wer ist dafür verantwortlich?

Projektleitung

» Bis wann muss das Risiko behoben sein?

Rechtzeitig vor dem jeweiligen Projekt

7.2 Räumlichkeiten

Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

☒	Gemeindehäuser	☒	Schulen, ggf. Turnhallen
☒	Jugendhaus		Sportstätten
☒	Kirchen		Vergnügungsstätten
	Pfarrhaus		Büro- und Beratungsräume
	Verwaltungsgebäude Kirchenkreis		
☒	Jugendherberge		
☒	Gästehäuser		

Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	☒	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?	☒	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	☒	
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		☒
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	☒	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	☒	

Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	X	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

» Welche Risiken können daraus entstehen?

Es können Situationen entstehen, in denen Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene der Gefahr sexueller Übergriffe ausgeliefert sind.

» Maßnahmen zur Abwendung:

Sensibilisierung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen, Raumkontrollen, Ortsbegehung

» Wer ist dafür verantwortlich?

Projektleitung

» Bis wann?

Aufsichts- und Kontrollpflicht besteht vor und während der gesamten Maßnahme

7.3 Personalverantwortung / Strukturen

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Haben wir ein Schutzkonzept?	X	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?	X	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende?	X	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter*innen) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für alle Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X	
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X	
Sind nichtpädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X	
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	X	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen, wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.a.?		X
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X	
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		X

» Welche Risiken können daraus entstehen?

Nicht ausreichend informierte Mitarbeitende können im Falle eines sexuellen Übergriffs nicht bzw. nicht adäquat handeln.

» Maßnahmen zur Abwendung:

Von den pädagogisch Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen wird erwartet, dass sie ihr Handeln auf der Grundlage christlicher Ethik reflektieren. Außerdem gibt es einen Rahmen, der Einzelkontakte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit den Mitarbeitenden regelt: Diese Kontakte sind zeitlich begrenzt, situativ und anlassgebunden; zudem werden (mit Ausnahme der Seelsorge und Beratung) die Vorgesetzten darüber in Kenntnis gesetzt.

» Wer ist dafür verantwortlich?

Mitarbeitende und Gemeindeleitung

7.4 Pädagogisches Konzept

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen?	X	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		X
Dürfen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	X	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		X
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?	X	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		X

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Maßnahmen zur Abwendung:

Weiterentwicklung des sexualpädagogischen Konzeptes mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte, körperbejahende Haltung zu vermitteln

» Wer ist dafür verantwortlich?

Gemeindeleitung (Presbyterium)

» Bis wann?

» Zur Vorlage am:

7.5 Zugänglichkeit der Informationen

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Schutzes informiert.	x	
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppenbeteiligt.	x	
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	x	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	x	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	x	
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Vermutungsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	x	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	x	

» Welche Risiken können daraus entstehen?

keine

» Maßnahmen zur Abwendung:

Nicht erforderlich

» Wer ist dafür verantwortlich?

AG

» Bis wann?

» Zur Vorlage am:



7.6 Andere Risiken

» In unserer Institution gibt es Risiken in weiteren Bereichen:
Risiko in Seelsorge-Situationen, Autofahrten

» Maßnahmen zur Abwendung:
Sensibilisierung

» Wer ist dafür verantwortlich?
alle Beteiligten

» Bis wann?

» Zur Vorlage am:

8. ANHÄNGE

8.1 Beispiel für ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:	
Es besteht Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.	Ja ☐ Nein ☐

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben nach SGB VIII, SGB IX und SGB XII.	Ja ☐ Nein ☐
Finanzierung der Aufgabe durch öffentliche Mittel oder Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger mit Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung.	Ja ☐ Nein ☐

Gefährdungspotential	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- / Macht - / Abhängigkeitsverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des bzw. der Schutzbefohlenen / Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	Ja ☐ Nein ☐
--	---

Begründung:

8.2 Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen

Muster Aufforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis

Vorname, Name

Adresse

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte*r,

Vorname, Name

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dort steht in § 5 Abs. 3, dass Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen müssen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen.

Variante 1 (Vorlage vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit)

Sie sollen zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde im Bereich _____ aufnehmen.

Bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Sie regelmäßig Kontakt zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen haben.

Ihr Tätigkeitsbereich umfasst _____

[Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt].

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 2 (erstmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei bereits bestehender ehrenamtlicher Tätigkeit)

Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde
_____ im Bereich _____ aufgenommen.

Ihr Tätigkeitsbereich umfasst

[Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt].

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie der neuen Regelung des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 3 (erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund Zeitablaufs)

Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde
_____ im Bereich _____ aufgenommen.

Ihr Tätigkeitsbereich umfasst

[Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt].

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG).

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir, das erweiterte Führungszeugnis der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums, der/dem Personalkirchmeister*in oder dem Gemeindebüro der Evangelischen

Kirchengemeinde _____ zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

**Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß
§ 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz**

Die Evangelische Kirchengemeinde _____ beabsichtigt

Vorname, Nachname

geboren am _____ in _____ wohnhaft _____

zum _____ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich _____ einzusetzen.

Vorname, Nachname

☐ ist ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde
_____ und ist erstmalig verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis
vorzulegen.

☐ ist ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde
_____ und hat hier letztmalig am _____ ein erweitertes Führungszeugnis
vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen, wenn die ehrenamtlich tätige Person aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben darf.

Vorname, Nachname

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Wir bitten um Ausstellung an die Antragstellenden, damit die Möglichkeit der - weiteren - Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

8.3 Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Kirchengemeinde

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse aller Ehrenamtlichen und „einfachen“ Praktikant*innen, die nicht unter die Praktikantenordnung fallen (>> <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2621>).

Für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse der beruflich Mitarbeitenden (Pfarrer*innen, Beamt*innen, Angestellte, Freiwilligendienste, Ein-Euro-Jobber*innen, Berufspraktikant*innen) ist ihre Superintendentur oder ihre gemeinsame / kreiskirchliche Verwaltung zuständig.

Wer für die erweiterten Führungszeugnisse von Honorarkräften zuständig ist, wird Ihnen Ihre gemeinsame/ kreiskirchliche Verwaltung mitteilen. Sollte diese Aufgabe bei der Kirchengemeinde liegen, muss das Presbyterium Zuständigkeiten und Verfahren festlegen. Dazu ist eine Arbeitshilfe in Arbeit, die auf der Internetseite der Ansprechstelle abrufbar sein wird.

Sie müssen in der Kirchengemeinde darauf achten, dass

- alle Ehrenamtlichen an einer Schulung zum Thema sexualisierte Gewalt teilnehmen,
- bestimmte Ehrenamtliche und Praktikant*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Für beide Aufgaben müssen die Personen erfasst und die Umsetzung nachgehalten werden. Es kann sinnvoll sein, dass diese Aufgaben durch eine Person wahrgenommen wird. Evtl. ist es eine Arbeitserleichterung, nicht zwei Listen zu führen, auch wenn die Personenkreise nicht identisch sind. Der untenstehende Verfahrensvorschlag geht nur von der Aufgabe „Einholung der erweiterten Führungszeugnisse“ aus.

Folgende Beschlüsse muss das Presbyterium fassen:

A. Grundsatzentscheidung über die Zuständigkeit

1. Die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens zur Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse übernimmt

Vorname, Nachname

Alternativ: übernimmt die oder der Vorsitzende, die Personalkirchmeister*in

Vorname, Nachname

Die Stellvertretung übernimmt

Vorname, Nachname

Die entsprechende Person bereitet den Beschlussvorschlag für das Verfahren vor.



B. Regelungen zum Verfahren:

1. In folgenden Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde sind Ehrenamtliche und „einfache“ Praktikant*innen tätig:

2. Für die Arbeitsbereiche _____
werden Listen aller dort tätigen Ehrenamtlichen und einfachen Praktikant*innen

durch _____ geführt und aktualisiert.

3. Für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse (Ehrenamtliche anschreiben, Einsichtnahme, Wiedervorlage organisieren, erneut anfordern) ist

_____ zuständig, die Vertretung übernimmt

(z. B. Kirchmeister*in, Presbyter*in, Gemeindebüro, gemeinsame Verwaltung [Wahlaufgabe!])

4. Für den Fall einer Eintragung im erweiterten Führungszeugnis teilt

(Vertretung übernimmt _____) der Person den Beschluss des Presbyteriums über die Beendigung der Tätigkeit / die Nicht-Aufnahme mit.

Hilfestellung für die Verantwortliche oder den Verantwortlichen:

Was ist zu tun, wenn Ehrenamtliche oder „einfache“ Praktikant*innen ihre Tätigkeit neu aufnehmen?

Wird die Tätigkeit in einem Arbeitsbereich aufgenommen, in dem die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses geprüft werden muss? Siehe Beschluss des Presbyteriums unter B.2

☐ **Ja** ☐ **Nein** >> nichts weiter zu veranlassen

Gilt Vorlagepflicht in dem Arbeitsbereich immer?

☐ **Ja** >> weiter mit Information an Zuständigen für Einholung erweitertes Führungszeugnis

Gilt Vorlagepflicht nur nach Prüfung?

- ☐ **Ja** >> die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums muss dann die Vorlagepflicht prüfen
- ☐ Muster Prüfschema ausfüllen (siehe 5.1) und zu den Personalunterlagen nehmen.
- ☐ Es muss kein Führungszeugnis vorgelegt werden – nichts weiter zu veranlassen.
- ☐ Es muss ein Führungszeugnis vorgelegt werden – dann weiter mit Information an Zuständigen für Einholung erweitertes Führungszeugnis.

Einholung des Führungszeugnisses

- ☐ Aufforderung zur Vorlage des erw. Führungszeugnisses
- ☐ Einsichtnahme
- ☐ Keine Eintragung vorhanden – Wiedervorlage vermerken, damit vor Ablauf von 5 Jahren aktuelles FZ angefordert werden kann.
- ☐ Eintragung vorhanden:
>> in Personalunterlagen vermerken: Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses; Datum der Einsichtnahme; Umstand, dass Eintragung vorhanden >> Beschluss des Presbyteriums herbeiführen.
- ☐ Presbyterium stellt durch Beschluss fest, dass eine Voraussetzung für die Tätigkeit fehlt oder entfallen ist (siehe Art. 47 Satz 1 Kirchenordnung).
- ☐ Mitteilung des Beschlusses an Ehrenamtliche / Praktikant*innen

8.4 Fortbildungsübersicht

Modul	Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsfortbildung
Zielgruppen	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zuSchutzbefohlenen	- Mitarbeitende mit intensivemKontakt zu Schutzbefohlenen - Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen	Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/ Ämtern/Werken
Inhaltsschwerpunkte	- Was ist sexualisierte Gewalt? - eigene Rechte und Pflichten - erweitertes Führungszeugnis - Selbstverpflichtungserklärung - Strategien von Täter*innen - Umgang mit Betroffenen - Nähe- und Distanzverhältnis - Interventionsplan/ Notfallplan - Wissen um die Ansprechpersonen	Basis-Fortbildung plus - Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität - Schutzkonzept - Prävention ausführlich - Intervention ausführlich - Recht - Seelsorge - theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus - Leitlinien und Präventionsordnung - Personalführung und -auswahl - Recht ausführlich - individuelle und institutionelleAufarbeitung und Rehabilitation

➔ Ein Auffrischkurs ist spätestens nach 5 Jahren obligatorisch. Bitte informieren Sie sich beim Multiplikatoren-Team in welchem Format dies für Sie möglich ist.

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst ...)	nein	ja, Basisschulung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest ...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Diakonisch-seelsorglicher Bereich		
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Altenheim/ Pflegeheim	ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	ja	ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	ja	ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefaufträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung

Allgemeine Gemeindearbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

8.5. Selbstverpflichtungserklärung (aus Schutzkonzept praktisch 2021)

Selbstverpflichtungserklärung
gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei offensichtlichen Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe und Beratung bei den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauenspersonen informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum,

Unterschrift

8.6 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, andere anvertraute Menschen, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

- ☐ bei der Missachtung eigener persönlicher Rechte und Grenzen;
- ☐ da, wo Rechte und Grenzen anderer nicht eingehalten wurden;
- ☐ da, wo vereinbarte Regeln in der Gruppe / Einrichtung / Gemeinde nicht eingehalten worden sind, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an die Vertrauenspersonen zu senden.

Wir möchten Euch / Sie bitten, den Bogen auszufüllen. Die Beschreibung der Situation kann auch „vage“ formuliert werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Je nachdem, was Du / Sie angekreuzt haben, melden wir uns bei Dir / Ihnen:

Die Vertrauenspersonen sind zu erreichen:

Per Mail: s. Anhang

Per Post: Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Süd
- vertraulich -
Andreaskirchplatz 1
50321 Brühl

Ort, Datum, Unterschrift

Kontaktmöglichkeit zu Dir/zu Ihnen:

Mail, Telefonnummer

Situation

ggf. Rückseite benutzen

	Ich möchte ...
☐	Ich möchte, dass diese Situation ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.
☐	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
☐	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Vertrauensperson.
☐	Ich möchte.....



8.7 Dokumentation einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde

Datum des Eingangs

Institution

Name des Beschwerdeführenden

bearbeitet von

(Art und Inhalt der Beschwerde)

weitergeleitet an

Unterschrift

weiteres Vorgehen

verantwortlich

Rückmeldung an Beschwerdeführer / Inhalt

Wiedervorlage am

verantwortlich

8.8 Bearbeitung einer Beschwerde

Reaktion auf Beschwerde

☐ keine Konsequenz, Begründung:

☐ folgende Konsequenz:

zusätzliche Entscheidungen z.B. Schulung etc.

Zeitpunkt für Umsetzung

(ggf. Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer/in)

Datum, Unterschrift

(Zeitpunkt der Nachkontrolle)

Datum, Unterschrift

8.9 Rechtliche Grundlagen

Derzeit:

§72a SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235, 236

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 (weggefallen)

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel